

Bericht der Kommission für den Neubau des Gefangenhauses.

Mitglieder: Die Herren A. Brindmann, J. Bruns, Richter Castendyck, Dr. Gildemeister, Fr. Garbes, Herm. Meyer, W. Nabe, G. Rieniets, M. v. Thülen.

Senatskommissar: Herr Senator Hildebrand.

Die Deputation für die Gefängnisse hat in ihrem Bericht vom 1. Dezember 1907 (Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 1907 Verhandl. zw. Senat und Bürgerchaft S. 1238 ff.) beantragt:

Senat und Bürgerchaft wollen,

1. die Deputation zum Ankauf der Grundstücke Buchstraße 7, 8, 10 und 11, Ruhgang 2/3 und Ostertorswallstraße 102, 103/104 auf Grundlage der aus den Anlagen 6 bis 10 erhellenden Bedingungen ermächtigen,
2. vorbehältlich weiterer Beschlussfassung nach Vorlegung genauerer Pläne, mit dem Neubau eines Gefangenhauses auf dem hinteren Teile der zu erwerbenden Grundstücke an der Buchstraße und auf dem Areal der Grundstücke Ostertorswallstraße 102, 103 und 104 sich einverstanden erklären, mit der Maßgabe, daß das zu erbauende Gefängnis zunächst als Gerichts- und Polizeigefängnis benutzt und so eingerichtet werde, daß sich später, nach beschlossener Umwandlung in ein reines Polizeigefängnis 150 Gefangene dort unterbringen lassen.

Die Bürgerchaft hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1907 über diese Anträge verhandelt und hat folgenden Beschluss gefaßt:

Die Bürgerchaft erkennt das Bedürfnis für den Neubau eines Polizei- und Strafgefängnisses an, jedoch lehnt sie den Ankauf der in der Mitteilung des Senats vom 6. d. M. bezeichneten

Grundstücken als viel zu teuer für diesen Zweck ab und ersucht den Senat, die Deputation anzuweisen, andere Vorschläge zu machen.

Außer den im Antrage erwähnten Grundstücken hatte die Deputation damals auch den Platz der Grundstücke Ostertorsstraße 35, Komturststraße 8 und Marterburg 2, Komturststraße 7, Marterburg 3, Komturststraße 6 und 5c und Marterburg 1, 4, 5, 6/7 als eventuell geeignet für ein Polizeigefängnis in Vorschlag gebracht und über den Verkaufswert dieser Grundstücke berichtet. Durch den Beschluss vom 18. Dezember 1907 hat die Bürgerchaft demnach auch den Ankauf dieser Grundstücke abgelehnt.

Die Deputation hat dann am 15. Juni 1909 einen neuen Bericht eingereicht, in dem sie folgende Plätze in der Neustadt für das Polizeigefängnis vorschlägt:

1. das Areal zwischen Schulstraße, Neustadtscontrescarpe und projektierten Brückenstraße;
2. das Areal zwischen Woltmershäuserstraße, Oldenburger Eisenbahn und Neustadtswall;
3. das Grundstück von Heinr. Aug. Julius Bauer zwischen Kl. Annenstraße, Rolandstraße und gr. Johannisstraße;
4. das Grundstück von E. König Witwe Erben am Neustadtsdeich;
5. das Grundstück von F. W. Bockelmann und dessen Witwe Erben am Neustadtsdeich;
6. das Areal an der Herrlichkeit, Arbeitshaus, Desinfektionsanstalt nebst den angrenzenden Gebäuden Herrlichkeit 14—16.

Die Deputation hat sich für den erstgenannten Platz erklärt und beantragt:

Senat und Bürgerschaft wollen sich damit einverstanden erklären und beschließen, daß auf dem dem Staate gehörenden Areal zwischen Schulstraße, Neustadtscontrescarpe und projektierten Brückenstraße ein neues Gerichts- und Polizeigefängnis erbaut werde.

Der Senat hat diesen Bericht der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung zugehen lassen (Mitteilung vom 15. Juni 1909 S. 569 ff.)

In der Sitzung vom 30. Juni 1909 hat die Bürgerschaft über die Vorlage verhandelt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bürgerschaft beschließt die Vorlage, betr. Neubau eines Gefangenhauses, an eine Kommission von 9 Mitgliedern zu verweisen mit dem Auftrage, sich wegen Auswahl des Platzes mit der Deputation für die Stadterweiterung in Verbindung zu setzen.

Die Kommission hat die beiden Deputationsvorlagen einer genauen Prüfung unterzogen. Vor allem hat sie sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht überhaupt schwere Bedenken dagegen bestehen, das zukünftige Polizeigefängnis an einem anderen Orte als in unmittelbarer Nachbarschaft des Polizeihauses und mit diesem verbunden zu errichten. Sind Polizeihaus und Polizeigefängnis von einander getrennt, so ist ein häufiger Hin- und Hertransport von Gefangenen zwischen den beiden Gebäuden nicht zu vermeiden. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß ein Transport von Gefangenen über die Straße unter allen Umständen vermieden werden muß, und hält es daher für nötig, daß der Transport durch Gefangenwagen geschieht. Naturgemäß ist dieser Transport kostspieliger als der Transport zu Fuß, und da die Kommission die Ueberzeugung hatte, daß die Verwaltung eines vom Polizeihause entfernt liegenden Polizeigefängnisses auch sonst kostspieliger sein werde, als wenn das Polizeigefängnis mit dem Polizeihause verbunden wäre, so hat auf ihren Wunsch der Herr Senatskommissar die Polizeidirektion um einen Bericht über diese Frage ersucht. Die Polizeidirektion hat berichtet, daß Polizeigefängnisse notgedrungen möglichst in direkten Zusammenhang mit denjenigen Behörden gebracht werden müssen, deren Zwecken sie dienen, und daß deshalb auch die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden der meisten Großstädte die Polizeigefängnisse in direkte Verbindung mit den Polizeigebäuden bzw. unter ein Dach mit ihnen gebracht haben. Die Polizeidirektion hält auch einen Transport der Häftlinge durch Gefangenwagen für nicht dazu angetan, das Ehrgefühl zu heben, und behauptet, daß 50% der Eingelieferten lieber mit einem Schutzmann über die Straße gehen, als den Transport mit dem Gefangenwagen ertragen wollen. Die Polizeidirektion ist

der Ansicht, daß, wenn das Polizeigefängnis in die Neustadt oder an einen anderen Ort, der etwa dieselbe Entfernung vom Polizeihause hat, verlegt würde, notgedrungen mindestens ein Wagen zur ständigen Vermittelung des Verkehrs vom und zum Gefängnis neu eingestellt werden müßte.

Die Kosten hierfür würden betragen:

1. einmalige Kosten für Wagen und Gespann (1200 + 1500)	M 2700.—
2. Dauernde Unterhaltungskosten für	
1 Pferd, etwa im Jahr	M 450.—
1 Kutscher, Lohn 4.20 × 365	" 1533.—
1 Begleitschutzmann mit dem Durchschnittsgehalt von	" 1875.—
	M 3858.—

Hierzu kommt nach dem Bericht noch, daß durch die Verzögerung der Zu- und Abtransporte selbstredend eine Verschleppung der Arbeiten entsteht und Arbeitskräfte vergeudet werden, und daß bei einer weiteren Entfernung des Gefangenhauses vom Polizeihause der Weg für die Polizeibeamten, die die Häftlinge in neben der hiesigen Strassache herlaufenden auswärtigen Sachen zu vernehmen haben, ein zeitraubenderer wird. Die Erfahrung der Polizeidirektion hat gelehrt, daß pro Tag 5—6 derartige Vernehmungen und Befragungen im Gefangenhause stattfinden.

Die Polizeidirektion hält es daher für erforderlich, daß bei Verlegung des Polizeigefängnisses in die Neustadt oder einen gleich weit entfernten Stadtteil mindestens 4 Kriminalschutzleute mehr angestellt werden. Diese kosten aber bei einem Gehaltsätze von M 1850—2500 durchschnittlich je M 2175, zusammen also

dazu gerechnet die dauernden Mehrkosten für die Transportmittel mit	" 3858.—
ergibt M	12558.—

Diese Kosten stellen die Zinsen eines Kapitals von M 251 160.— zu 5% dar. Der Bericht weist darauf hin, daß bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt ist, daß auch die meisten Polizeidistrikte von der weiteren Verlegung des Gefangenhauses nur Nachteile haben, und auch den Kanzleien durch Hin- und Verschlepperei von Akten nur Mehrarbeit erwachsen würde, während bei Angliederung des Gefängnisses an das Polizeihaus wahrscheinlich eine Ersparung an Arbeitskräften und eine glattere Erledigung der Dienstgeschäfte erfolgen würde. In der Zuschrift des Berichtes an den Herrn Senatskommissar schreibt Herr Senator Dr. Lürman:

„Ich bin der Ansicht, daß der Bericht eher zu niedrig als zu hoch rechnet. Schon der jetzige Zustand hat seine großen Unbequemlichkeiten und ist nur erträglich mit Rücksicht auf die Nähe des Gefangenhauses. Eine besondere Abfertigungsstelle in einem von der Zentrale weit entfernt liegenden

Gefängnis, an die man denken könnte, läßt sich nicht einrichten, da die für die polizeiliche Behandlung der Inhaftierten erforderlichen Personalakten sich bei der Zentrale befinden und dort verbleiben müssen, wenn sich nicht die größte Unordnung ergeben soll. Unterstreichen möchte ich daher noch, abgesehen von der Kostenfrage, die den Polizeigeangenen häufig nur bei einer geringen Straftat aufzuerlegenden langen Transporte zwischen dem entfernt liegenden Gefängnis und der Zentrale."

Nach Besprechung dieses Berichtes ist die Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Polizeigefängnis unbedingt mit dem Polizeihause verbunden werden muß. Die Frage war aber, ob eine solche Verbindung sich nicht durch Umwandlung des Untersuchungsgefängnisses zum Polizeigefängnis erreichen ließe.

Solange die Strafgerichte ihren Sitz im Gerichtshause haben, ist das Untersuchungsgefängnis als solches natürlich nicht entbehrlich. Es ist aber bekannt, daß die Gerichte schon jetzt im Gerichtshause nicht mehr genügend Platz haben und ihnen demnächst weitere Räume angewiesen werden müssen. Würde bei dieser Gelegenheit für die sämtlichen Strafgerichte ein neues Gerichtshaus gebaut, so würde das jetzige Untersuchungsgefängnis frei, denn mit dem neuen Strafgerichtsbau müsste notwendig ein Untersuchungsgefängnis verbunden werden. Dieses neue Untersuchungsgefängnis könnte aber eventuell vor dem Strafgerichtsbau gebaut werden und bis zur Errichtung des Strafgerichtsbauwerkes als Gerichts- und Polizeigefängnis dienen. Die geschilderten Mißstände würden dann freilich zunächst auch eintreten, aber doch nur für vorübergehende Zeit. In diesem Zusammenhange mußte die Kommission zu der Frage Stellung nehmen, ob die vorgeschlagenen Plätze auch geeignet sind, später ein Strafgerichtshaus neben dem Gefängnis aufzunehmen, und ob es sich überhaupt empfiehlt, die Strafgerichte aus dem Gerichtshause zu verlegen. Zur Klärung der ersten Frage hat die Kommission die sämtlichen in der Vorlage vom 15. Juni 1909 vorgeschlagenen Plätze besichtigt. Als Sachverständige nahmen an der Besichtigung teil der Herr Direktor der Strafanstalt Oslebshausen, Fliegenschmidt, und Herr Bauinspektor Knop. Die Kommission hat sich überzeugt, daß das Bauersche, Königsche und Voßelmannsche Grundstück weder für den Bau eines Gefängnisses allein, noch für den Bau eines Strafgerichtsbauwerkes mit Gefängnis geeignet sind. Schon das Gefängnis ohne Gerichtshaus würde stets eine ungünstige Form erhalten, es würde nahe an andere Gebäude herangebaut werden müssen und deshalb nicht genügend feuersicher sein, besonders da, wo Pächthäuser an die betreffenden Grundstücke grenzen. Ferner würde es nicht möglich sein, an diesen Orten den Verkehr der Gefangenen mit den in den Nachbarhäusern wohnenden oder dort verkehrenden Leuten zu hindern. Für ein Strafgerichtshaus mit Gefängnis bietet erst recht keines der Grundstücke genügenden Platz.

Den Platz des Arbeitshauses hat die Kommission nicht weiter berücksichtigt, da das Gefängnis jedenfalls früher gebaut werden muß als dieser Platz frei wird.

Genügend Raum für ein Strafgerichtsbauwerk nebst Gefängnis bieten nur das Areal an der Woltmershäuserstraße und das Areal an der Brückenstraße. Das Areal an der Woltmershäuserstraße hält die Kommission für zu wertvoll und zu wichtig für andere Zwecke. Sie schließt sich hier vollständig den von Herrn Rabe in der Bürgerschaftssitzung vom 30. Juni 1909 gemachten Ausführungen an. Sie glaubt aber auch, daß der Platz an der Brückenstraße sich vielmehr zum Bau von Stagenhäusern als für ein Gerichtshaus eignet.

Bei Prüfung der Frage, ob es sich überhaupt empfiehlt, die Strafgerichte aus dem Gerichtshause zu verlegen, ist die Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine solche Maßregel in bedenklicher Weise in die Organisation der Gerichte einschneiden würde, da eine räumliche Trennung der Strafgerichte von den übrigen Abteilungen der Gerichte es unmöglich machen würde, die Richter in der bisherigen bewährten Weise zugleich in verschiedenen Abteilungen zu beschäftigen. Die Folge würde die Ausbildung eines Spezialistentums, das immer die Gefahr der Einseitigkeit und Weltfremdheit in sich birgt, sein.

Zudem würde den Anwälten ihr Amt sehr erschwert, wenn die Gerichtsabteilungen, bei denen sie täglich zu tun haben, nicht mehr wie jetzt alle nahe beieinander liegen. Die Kommission hat sich aber auch durch eine Besichtigung des Gerichtshauses und des Untersuchungsgefängnisses überzeugt, daß die jetzigen Räume der Strafgerichte ihrer Bestimmung ausgezeichnet gerecht werden, während sie für die Zwecke anderer Gerichtsabteilungen nicht so geeignet sind. Vor allem der große, reich ausgestattete Schwurgerichtssaal ist nur für Strafsitzungen zu brauchen und würde bei Entfernung der Strafsitzungen aus dem Gerichtshause weder als Sitzungssaal, da er für Zivilsitzungen zu groß ist, noch als Kanzleiraum, da die Fenster viel zu hoch über dem Boden sind, eine geeignete Verwendung finden können. Die Kosten für die reiche Ausstattung wären jedenfalls umsonst aufgewandt. Ebenso würden die vier Brücken vom Untersuchungsgefängnis zum Gerichtshause, die es ermöglichen, jeden Verhafteten auf dem nächsten Wege ohne längeren Transport über Treppen und Korridore dem zuständigen Gerichte zuzuführen, keinen Wert mehr haben. Berücksichtigt werden muß auch, daß Strafgerichte und Polizei sich dauernd Hand in Hand arbeiten müssen und dies um so leichter können, je näher sie beieinander sind. Noch mehr hat die Polizei mit den Untersuchungsgefangenen zu tun. Sie führt einen großen Teil der Vernehmungen als Gehilfin der Staatsanwaltschaft aus. Würde das Untersuchungsgefängnis verlegt, so würde daher vermutlich eine ähnliche Vermehrung der Polizeibeamten notwendig

werden, wie bei Verlegung des Polizeigefängnisses. Auch der Transport der Verhafteten zum Polizeihause und zurück würde nicht vermieden werden können, denn nur dort sind die notwendigen Räume und Apparate zum Photographieren und Messen der Verbrecher. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß, wenn es schon an sich nicht wünschenswert ist, wenn ein Teil der Gerichte in größerer Entfernung vom Gerichtshause untergebracht wird, jedenfalls dringend zu wünschen ist, daß die Strafgerichte und das Untersuchungsgefängnis im Gerichtshause bleiben.

Alle diese Umstände sind für die Kommission bestimmend gewesen, wieder auf das erste Projekt der Deputation, das Polizeigefängnis nach der Buchstraße zu legen, zurückzugreifen.

Schon die Berechnung der Polizeidirektion hat ergeben, daß dieses Projekt das billigste ist, trotz der hohen Grunderwerbskosten. Eine weitere Ersparnis läßt sich aber durch Verbindung der Verwaltung des Untersuchungsgefängnisses und des zukünftigen Polizeigefängnisses erzielen. Herr Direktor Fliegenschmidt hat der Kommission berichtet, daß die Leitung der beiden Gefängnisse, wenn sie unter oder über der Erde verbunden sind, sehr wohl durch einen Kommissar geschehen kann, wenn zur Unterstützung und Vertretung des Oberaufsehers noch ein älterer Aufseher zum Gehalte von 1250—1400 M. angestellt wird. Das Gehalt des Kommissars (2700 bis 4500 M.) mit durchschnittlich jährlich 3600 M. würde dadurch gespart und statt dessen für den Aufseher nur ein Gehalt von durchschnittlich 1475 M. ausgegeben. Die Differenz beträgt 2125 M. Ferner könnten die Küche und die Waschküche für beide Anstalten gemeinsam betrieben werden und zwar durch Häftlinge, da die verurteilten Gefangenen im Gefangenhause im Gegensatz zu den Untersuchungsgefangenen zur Arbeit herangezogen werden können. Dadurch wird die Magd im Untersuchungsgefängnis mit einem Jahreslohn von 210 M. und freier Station im Werte von 400 M. überflüssig. Außerdem können an den Feuerungskosten, wenn für beide Gefängnisse einheitlich gekocht wird, etwa 700 M. das Jahr gespart werden.

Erspart werden auf diese Weise demnach jährlich $2125 \text{ M.} + 610 + 700 = 3435 \text{ M.}$ oder rund 3400 M. Diese Summe entspricht zu 5% gerechnet einem Kapital von 68 000 M. Die bei Errichtung des Polizeigefängnisses in der Buchstraße gegenüber den anderen vorgeschlagenen Plätzen ersparte Summe betrüge demnach 68 000 M. $+ \text{rund } 250\,000 = 318\,000 \text{ M.}$

Die Kommission ist dann noch auf die von Herrn Bruns in der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1909 gegebene Anregung, das Gefangenhause mit einer Fernheizung für die in der Nähe liegenden Staatsgebäude zu verbinden, eingegangen; wie solche in einer ganzen Anzahl größerer Städte z. B. Berlin, Dresden, München und Kiel mit bestem Erfolge in Betrieb sind. Herr Bruns

hat der Kommission die in Anlage I übergebene Berechnung über die Kosten einer solchen Anlage und die durch sie zu ersparenden jährlichen Ausgaben aufgestellt. Er kommt zu dem Schlusse, daß durch Einrichtung der Fernheizung für das Polizeihaus, Gerichtshaus einschließlich Untersuchungsgefängnis, neues Gefängnis an der Buchstraße, die Hauptschule und einen eventuellen Erweiterungsbau des Gerichtshauses auf den Grundstücken Ostertorstraße 25 und 26 bei Berücksichtigung aller Kosten der Anlage und der Umänderung der bisherigen Heizung der genannten Gebäude, eine jährliche Ersparnis von 20 000 M. erzielt werden kann. Wird auch das Stadthaus und Rathaus mit der Fernheizung verbunden, so ergibt sich eine weitere Ersparnis von 2000 M. jährlich.

Die Berechnung des Herrn Bruns ist von Herrn Baudirektor Ehrhardt geprüft und mit den Ergebnissen der von ihm angelegten Fernheizung für das Patentamt in Berlin verglichen worden. Herr Baudirektor Ehrhardt hält die Berechnung des Herrn Bruns für richtig. Von der Anregung des Herrn Bruns ist auch der Deputation für den Stadthausneubau Mitteilung gemacht, die den Anschluß des Stadthauses und Rathauses an die Fernheizung für sehr wünschenswert hält.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob es sich nicht empfiehlt, den Abdampf der Fernheizung eventuell zur Erzeugung von Elektrizität für das städtische Elektrizitätswerk zu benutzen. Sie sieht aber davon ab, dahingehende Vorschläge zu machen, nachdem der Direktor des Elektrizitätswerks erklärt hat, daß er sich, nachdem die Turbinen der Wehranlage in Betrieb genommen sind, nennenswerte Vorteile für das Elektrizitätswerk von einer solchen Anlage nicht verspreche.

Wie die Kommission sich die Lage des Polizeigefängnisses an der Buchstraße denkt, zeigen die von der Hochbauinspektion hergestellten und mit dem Bericht übergebenen 7 Blatt Zeichnungen.

Herr Bauinspektor Knop hat dazu den Bericht (Anlage II) erstattet. Es würden danach für den Bau des Gefängnisses zu erwerben sein die Grundstücke Buchstraße 7, 8, 9, 10, 11 und 12, Ruhgang 2/3 und Ostertorwallstraße 101, 102, 103/104. In dem übergebenen Lageplan ist auf Wunsch der Kommission ein eventuell zukünftig notwendig werdender Erweiterungsbau für das Polizeihaus oder eine andere Behörde auf dem Areal zwischen dem zu erbauenden Gefängnis und der Bürgerstraße eingezeichnet. Es geht daraus hervor, daß bei Errichtung des Polizeigefängnisses an dieser Stelle für einen solchen Erweiterungsbau genügend Platz bleibt.

Die Kommission ist überzeugt, daß der Wert der Grundstücke an der Buchstraße und Ostertorwallstraße im Durchschnitt nicht höher ist, als der mit den Eigentümern seinerzeit vereinbarte Kaufpreis. Sie hält

es daher für richtig, daß die Enteignung der Grundstücke beschlossen wird, wenn nicht eine Einigung mit den Eigentümern über den Kaufpreis erzielt werden kann. Die Kommission stellt daher folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

1. Vorbehältlich weiterer Beschlußfassung nach Vorlegung genauerer Pläne mit dem Neubau eines Gefängnisses auf dem Areal der Grundstücke 7, 8, 9, 10, 11 und 12, Kuhgang 2/3 und Ostertorswallstraße 101, 102, 103/104, unter Zugrundelegung der von der Kommission gemachten und durch die übergebenen Zeichnungen erläuterten Vorschläge, sich einverstanden zu erklären, mit der Maßgabe, daß das Gefängnis

zunächst als Gerichts- und Polizeigefängnis benutzt und so eingerichtet werde, daß sich später nach beschlossener Umwandlung in ein reines Polizeigefängnis 150 Gefangene dort unterbringen lassen.

2. Den Senat zu ersuchen, sofern mit den Eigentümern der unter 1 genannten Grundstücke eine gütliche Einigung unter der Hand nicht zu erzielen ist, wegen der Enteignung der Grundstücke das Weitere zu veranlassen.
3. Das zu erbauende Gefängnis und die anliegenden in dem Bericht genannten Staatsgebäude mit einer auf den zu erwerbenden Grundstücken einzurichtenden Fernheizung zu versehen.

Die Kommission.

Anlage I.**B e r e c h n u n g**

der

Wirtschaftlichkeit einer zentralen Hochdruck-Dampfkesselanlage

für die Beheizung folgender Gebäude:

des Polizeihauses, des Gerichtshauses, der Hauptschule,
des alten und neuen Gefängnisses,
des eventuellen Erweiterungsbaues für das Gerichtshaus an der Ostertorstraße,
sowie für die Erzeugung des Betriebsdampfes
für die Wäscherei und für die Kochküche der Gefängnisse.

Zusammenstellung des Wärmebedarfs(Maximal bei -20° Cels. Außentemperatur).

Polizeihaus	980 000 W. E.
Gerichtshaus	1 030 000 " "
Hauptschule	1 140 000 " "
Altes Gefängnis	280 000 " "
Neues Gefängnis	380 000 " "
Erweiterungsbau für das Gerichtshaus	400 000 " "
	= 4 210 000 W. E.

1. Für den Betrieb der Heizungsanlage dieser Gebäude sind folgende Annahmen gemacht worden:

Mittlere Wintertemperatur: $\pm 0^{\circ}$ Cels.

Stündlicher Wärmeverlust: 2 105 000 W. E.

Dauer der Heizperiode: 200 Tage.

Im Mittel: täglich 12 Stunden Vollbetrieb und 12 Stunden Nachtbetrieb mit 25% des Vollbetriebes.

Heizwert von 1 kg Gaskoks = 3200 W. E.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Brennstoffaufwand von rund

$$(2\,105\,000 : 3\,200) = (658 \cdot 12 + 658 \cdot 12 \cdot \frac{25}{100}) \cdot 200 = 1\,974\,000 \text{ kg Gaskoks.}$$

2. Der Dampfverbrauch für die Wäscherei und für die Kochküche ist zu 60 kg stündlich angenommen. Bei täglich 5stündigem Betriebe ergibt sich alsdann die jährliche Gesamtdampfmenge zu $60 \cdot 5 \cdot 365 = 109\,500 = \text{rd. } 110\,000 \text{ kg Dampf}$. Der Wärmewert dieser Dampfmenge = $110\,000 \cdot 540 = 59\,400\,000 \text{ W. E.}$ für Gaskoks 3200 W. E./kg eingesetzt, ergibt rd. 18 562 kg Koks.

Demnach stellt sich der Gesamtverbrauch auf $1\,974\,000 + 19\,000 \text{ kg}$

$$= 1\,993\,000 \text{ kg} = \text{rd. } 200 \text{ Doppelwaggon à } \text{M } 255.- = \text{..... M } 51\,000.-$$

(Koks vom hiesigen Gaswerk.)

3. Bedienungskosten:

Transport M 51 000.—

Polizeihaus:

1 Maschinist	M 2500.—
1 Gehilfe	" 2000.—
3 Heizer	" 3600.—

Gerichtshaus (einschl. altes Gefängnis):

1 Maschinist	M 2500.—
1 Gehilfe	" 2000.—
3 Heizer	" 3600.—

Neues Gefängnis (einschl. Kochküche):

1 Maschinist	M 2500.—
1 Heizer	" 1200.—

Hauptschule:

2 Heizer	M 2400.—
----------------	----------

Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes:

2 Heizer	M 2400.—	=	M 24 700.—
Insgesamt =			M 75 700.—

rd. M 76 000.

Bei Verwendung getrennter, örtlicher Kesselanlagen, bestehend aus Niederdruckdampf- resp. Wasserkesseln stellen sich demnach die Unterhaltungskosten auf insgesamt rd. M 76 000.

Bei Beheizung der Gebäude von einer Hochdruck-Dampfzentrale aus würden sich die Unterhaltungskosten folgendermaßen stellen:

Brennstoffkosten (unter denselben Annahmen wie vorhin):

Zu erzeugen sind stündlich $2\,105\,000 : 540 = 3898$ kg Dampf für die Heizung. Der jährliche Dampfverbrauch ergibt sich alsdann zu:

$$(3898 \cdot 12 + 3898 \cdot 12 \cdot \frac{25}{100}) 200 + 110\,000 = 11\,804\,000 \text{ kg Dampf.}$$

Den Dampfverbrauch für die Speisepumpen mit 5% eingerechnet, ergibt einen Gesamtdampfverbrauch von $11\,804\,000 + 11\,804\,000 \cdot \frac{5}{100} = 12\,394\,200$ kg Dampf.

Eine Verdampfungsgröße von 7,5 angenommen, ergibt einen jährlichen Brennstoffaufwand von $12\,394\,200 : 7,5 = 1\,652\,560$ kg Kohle = rd. 165 Doppelwaggon à M. 200.— =

M. 33 000.—

Anlagekosten:

Der Maximal-Wärmebedarf = rd. 4 420 000 W. E. stündlich.

Es sind demnach zu erzeugen: $4\,420\,000 : 540 =$ rd. 8186 kg Dampf, eine Anstrengung der Heizfläche $D : H = 15$ gesetzt, ergibt: $8186 : 15 =$ rd. 546 qm Kesselheizfläche.

Unter Berücksichtigung eines eventuellen Anschlusses des Stadthauses an die Fernheizanlage ist eine Kesselanlage von 600 qm (3×200) projektiert.

Transport M 33 000.—

Es ergeben sich alsdann folgende Zahlen:

	Transport	M.	33 000.—
Preis der nackten Kessel	M.	40 000.—	
Einmauerung der Kessel	"	10 000.—	
Rohrleitung und Diverses für die Kesselanlage	"	10 000.—	
Speisepumpen	"	2 000.—	
Wasserreinigung	"	4 000.—	
Kesselhaus	"	15 000.—	
Schornstein	"	8 000.—	
Rohrleitungen und Zubehör für die Fernheizung	"	32 000.—	
Dampf- und Warmwasserkessel für die Hauptschule	"	8 000.—	
Rohrkanäle und bauliche Aenderungen u.	"	20 000.—	
	M.	149 000.—	

Amortisation und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. (Der Wert der vorhandenen, gußeisernen Gliederkessel mit M. 8 000 in Anrechnung gebracht.)

10% von M. 106 000 — M. 8000;			
und 6% von M. 43 000 $\times$ 546/600	rd.	M.	11 266.—
Für Reparaturen und Betriebsmaterial 1% des Anlagekapitals			
von rd. M. 120 000 $\times$ 546/600	rd.	"	1 092.—

Bedienungskosten:

In der Zentrale und für die Außenkontrolle:

1 Maschinist	M.	2 500.—
1 Wärter	"	2 000.—
3 angestellte Heizer à M. 1300.—	"	3 900.—
3 Hilfsheizer für 5 Monate (monatl. M. 125.—)	"	1 875.—

Insgesamt M. 55 633.—

rd. M. 56 000.

Demnach würde sich bei zentralisiertem Betriebe unter Zugrundelegung der hier gemachten Annahmen eine jährliche Ersparnis von rd. M. 20 000 ergeben.

Anschluß des Stadthauses und Rathauses an die Fernheizanlage.

Die Unterhaltungskosten für die Heizungsanlage im neuen Stadthaus stellen sich bei Verwendung von Niederdruckdampf resp. Warmwasserkessel für Kofseuerung auf:

Brennstoffkosten (35 Doppelwaggons Kofse à 255.—)

M. 8 925.—

Hierbei wurden folgende Annahmen gemacht:

Für die Beheizung der Büroräume 12 Stunden Vollbetrieb, 12 Stunden Nachtbetrieb 25% für 200 Tage.

" " " des Rathauses, des Festsaales und der Nebenräume 15ständiger Betrieb für 20 Tage. Temperierung täglich 5 Stunden mit 20% der Wärmemenge für 100 Tage.

" " " des Ratzkellers 12 Stunden Vollbetrieb, 12 Stunden Nachtbetrieb mit 25% für 200 Tage und ermäßigter Betrieb im Börjenskeller.

Lüftung der Büroräume an 200 Tagen, des Ratzkellers an 200 Tagen, des Festsaales an 20 Tagen und des Börjenskers an etwa 25 Tagen.

Bedienungskosten:

1 Maschinist	M.	2500.—	
1 Assistent	"	2000.—	
2 Heizer	"	2400.—	= M. 6 900.—

Insgesamt M. 15 825.—

rd. M. 16 000.

Bei Anschluß an die Hochdruck-Dampfkeffelanlage würden sich folgende Zahlen ergeben:

Brennstoffkosten:

Der jährliche Gesamtdampfverbrauch einschließlich Leitungsverluste
 $= 2\,198\,514 + 5\% \text{ für Speisepumpen} = 2\,308\,439 \text{ kg Dampf insgesamt.}$

Eine Verdampfungsziffer von 7,5 eingesetzt, ergibt einen jährlichen
 Brennstoffaufwand von $2\,308\,439 : 7,5 = 307\,792 \text{ kg} = 31 \text{ Doppelwaggon}$
 Kohle à M. 200.— = ...

M. 6 200.—

Anlagekosten:

Rohrleitungskanal M. 26 000.—

Rohrleitungen, Reduzierventile, Absperrventile,

Apparate usw. " 17 000.—

M. 43 000.—

Die Kesselanlage im Stadthaus verbilligt sich um rd. " 4 000.—

Diff. M. 39 000.—

Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals:

5% von M. 26 000.—, 10% von M. 13 000.— = ... M. 2 600.—

Auf die Hochdruck-Kesselanlage entfallenden Anteil $\frac{54}{600}$ " 1 222.—

Für Reparaturen und Betriebsmaterial " 180.—

Bedienungskosten:

1 Maschinist M. 2 500.—

1 Heizer " 1 200.— = " 3 700.—

Insgesamt M. 13 902.—

rd. M. 14 000.

Demnach würde der Anschluß an die zentrale Hochdruck-Dampfkeffelanlage eine jährliche Ersparnis von rd. M. 2 000 ergeben.

Abgesehen von diesen Ersparnissen ergeben sich noch die bedeutenden praktischen Vorteile, daß die Anlage übersichtlicher, leicht regelbar und einfach in der Bedienung wird. Durch die Vermeidung jeglicher Feuerstelle im Stadt- sowohl als auch im Rathaus wird die Feuergefährdung für diese wertvollen Bauten in erheblicher Weise vermindert, was an sich schon bei Beurteilung des Projektes von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte.

Bremen, 10. Februar 1910.

(gez.) Joh. Bruns.

Anlage II.

Herrn Senator Dr. Rebelthau.

Auf Grund des Lageplanes Blatt 4 vom 17. 12. 09 ist ein neues Vorprojekt ausgearbeitet worden, das hiermit in 7 Blatt neuen Zeichnungen vorgelegt wird.

Durch geringe Verschiebungen der Gefängnisflügel ist erreicht, daß dem Wunsche des Herrn Senator Hildebrand entsprechend das Koopmann'sche Grundstück nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Im übrigen sind die Gefängnisflügel dem Vorentwurf vom 16. Dezember 1908 gegenüber fast unverändert geblieben. Auch die Untersuchungsstation für Sittendürnen ist unverändert beibehalten, trotzdem sie meines Wissens wahrscheinlich nicht zur Ausführung kommen wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, so wäre zu erwägen, ob diese Räume nicht besser in dem rot schraffierten Teile des Gebäudflügels an der Ostertorswallstraße untergebracht werden. Im Erdgeschoß des Weiberflügels lassen sich dann etwa 11 Zellen mehr einrichten.

Auch der Erweiterungsbau des Polizeihauses an der Buchtstraße, dessen Erdgeschoß Wohnungen für einige Gefängnisbeamte aufnehmen sollte, ist ungefähr unverändert geblieben. Es wird aber zweckmäßiger sein, diese Wohnungen in dem Erdgeschoß des Flügels an der Ostertorswallstraße unterzubringen, da die Räume an der Buchtstraße für Bureauzwecke geeigneter sind. Dies kann jedoch ohne weiteres bei der Aufstellung des ausführlichen Entwurfs berücksichtigt werden.

Auf dem zwischen dem Weibergefängnis und dem Polizeihause liegenden Hofe läßt sich, wie aus den Zeichnungen zu erkennen, ein genügend großes Kesselhaus errichten. Um die Bedienung der Kessel so bequem wie möglich zu machen, soll zur Unterbringung der Brennmaterialien die Straße zwischen den beiden eben genannten Gebäuden unterkellert werden. Die Straße selbst wird, wie ich schon in meinem Bericht vom 15. November 1908 näher ausführte, am besten

aufgehoben und an der Ostertorswallstraße ein Wendepfad angelegt.

Werden die Gefängnisflügel nach den vorliegenden Zeichnungen ausgeführt, d. h. die Männerabteilung mit 3, die nur teilweise ausgebaute Weiberabteilung mit 2 Obergeschossen über dem Keller- und Erdgeschoß, so ergeben sich im Männerflügel:

etwa 150 Zellen à 11 cbm für 150	} zusammen 166 Männer
Polizeigefangene, 4 gemeinschaftliche	
Zellen für je 4 Gefangene, d. h. zusammen 16 Polizeigefangene	

im Weiberflügel:

etwa 52 Zellen à 11 cbm für 52 Polizei-	} zusammen 58 Weiber
gefangene, 2 gemeinschaftliche Zellen	
für je 3 Gefangene, d. h. 6 Polizei-	

gefangene
Dazu tritt sowohl im Männer- wie im Weiberflügel je ein großer Sammelraum.

Soll die Weiberabteilung, wie punktiert angegeben, ausgebaut werden und gleichfalls noch ein drittes Obergeschoß erhalten, so werden etwa 47 Zellen à 11 cbm und eine gemeinschaftliche Zelle mehr gewonnen, so daß dann $58 + 50 = 108$ polizeigefangene Weiber untergebracht werden können.

Für die Gefängnisflügel noch ein IV. Obergeschoß als spätere Erweiterung vorzusehen, kann nicht empfohlen werden. Es würden hierbei in der Männerabteilung weitere 43, in der Weiberabteilung 29 Einzelzellen gewonnen werden.

Im III. Obergeschoß des Männerflügels ist einstweilen, wie auch im früheren Vorentwurf, jede zweite Scheidewand herausgelassen worden, so daß hier doppelt so große Zellen für Gerichtsgefangene entstehen, die sich aber später bei Bedarf durch das Einziehen der Wände in Zellen für Polizeigefangene umwandeln lassen.

Bremen, den 22. März 1910.

(gez.) Knop.